

## MERKBLATT

### Verwertung, Entsorgung und Verbrennung von pflanzlichen Abfällen aus privaten Gärten

#### Innerorts:

Pflanzliche Abfälle dürfen **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur **Verrottung** (z. B. durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren) gebracht werden. Eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ist auszuschließen.

Sofern dies nicht möglich ist, sind die pflanzlichen Abfälle über die von den Landkreismunicipalitäten betriebenen Grüngutsammelplätze oder auf den hierfür zur Verfügung stehenden Landkreisanlagen (Kreis Mülldeponie Guggenberg, Müllumladestation Erlenbach), die Biotonne oder den Grüngutsack zu entsorgen.

**Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen innerorts ist nicht zulässig.**

#### Außerorts:

Pflanzliche Abfälle aus privaten Gärten **außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden. Eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ist auszuschließen.

**Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.**

#### Bei einer zulässigen Verbrennung im Außenbereich ist Folgendes zu beachten:

- Verbrennung **nur außerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Verbrennung **nur an Werktagen** (Montag bis Samstag) **von 6 Uhr bis 18 Uhr**
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch **Rauchentwicklung** sowie ein **Übergreifen** des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu **verhindern**.
- Zu Wohngebäuden, Verkehrswegen, Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen sind **Sicherheitsabstände** einzuhalten:
  - mind. 100 Meter von einem Wald und von leicht entzündbaren Stoffen,
  - mind. 5 Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen,
  - mind. 5 Meter von sonstigen brennbaren Stoffen.
- Das Feuer ist von einer geeigneten Person **ständig zu überwachen** und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit **vollständig erloschen** ist.
- Bei **starkem Wind** darf kein Feuer entzündet werden, bereits brennende Feuer sind umgehend zu löschen.
- Um die Feuerstelle ist ein **drei Meter breiter Schutzstreifen** frei von pflanzlichen Abfällen zu erstellen.
- Zum **Schutz der Bodendecke** und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- **Verbrennungsrückstände** sind in den Boden einzuarbeiten.

**Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit empfindlichen Bußgeldern belegt werden.**

#### Angewendete Rechtsvorschriften:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV), Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg (AbfWSt), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG), Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Landratsamt Miltenberg, Staatliches Abfallrecht, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, Tel. 09371/501-274